

Angaben zur Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 AktG (zu Tagesordnungspunkt 11)

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats obliegt die Beratung und Überwachung des Vorstands. Für die Erfüllung dieser Aufgabe sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Vergütung erhalten, deren Ausgestaltung und Höhe der Verantwortung, dem zeitlichen Aufwand und den allgemeinen Anforderungen gerecht wird, die mit dem Amt eines Aufsichtsratsmitglieds verbunden sind.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde bislang gemäß § 21 Abs.1 der Satzung durch einen Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Gemäß der zu Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung vom 12. Juli 2022 vorgeschlagenen Satzungsänderung soll die Aufsichtsratsvergütung künftig in der Satzung festgelegt werden, um die Transparenz der Aufsichtsratsvergütung zu erhöhen. Wird die Satzungsänderung von der Hauptversammlung beschlossen, bedürfen Änderungen der Vergütung gemäß den gesetzlichen Vorschriften künftig eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird regelmäßig überprüft, wozu gegebenenfalls auch die Expertise eines externen Vergütungsberaters einbezogen werden kann. Wenn und soweit eine Änderung der Vergütungsregelungen notwendig oder zweckmäßig erscheint, werden der Vorstand und der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Bei der Überprüfung der Vergütungsregelungen und der Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen ist es unvermeidlich, dass die Aufsichtsratsmitglieder gleichsam in eigener Sache tätig werden; potenzielle Interessenskonflikte können daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Entscheidung über Änderungen der Vergütungsregelungen auch nach der vorgeschlagenen Festsetzung der Vergütung in der Satzung allein der Hauptversammlung zugewiesen ist und die Aufsichtsratsmitglieder hierzu nur Vorschläge formulieren können. Außerdem ist die Vergütung, die den Aufsichtsratsmitgliedern tatsächlich gewährt wird, gemäß den gesetzlichen Vorschriften öffentlich bekannt und transparent. Die Vergütung wird von der Gesellschaft ausgezahlt, deren Mitarbeiter – und in erster Linie der Vorstand – auch insoweit an die gesetzlichen Vorschriften und an die Regelungen der Satzung gebunden sind. Aus den genannten Gründen ist die Gefahr, dass sich potenzielle Interessenskonflikte der Aufsichtsratsmitglieder im Zusammenhang mit ihrer Vergütung rechtswidrig zulasten der Gesellschaft auswirken könnten, als sehr gering einzuschätzen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist ausschließlich als Festvergütung geregelt. Eine variable oder sonst erfolgsabhängige Vergütung ist nicht vorgesehen. Vorstand und Aufsichtsrat stimmen überein, dass eine ausschließlich feste erfolgsunabhängige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht an den Unternehmenserfolg oder an bestimmte wirtschaftliche Kennzahlen anknüpft, der Stellung und den Aufgaben des Aufsichtsrats als unabhängiges Beratungs- und Überwachungsorgan der Gesellschaft gerecht wird.

Gemäß den Vergütungsregeln, die von der Hauptversammlung festgesetzt wurden und die unverändert in eine neue Satzungsregelung übernommen werden sollen, erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine jährliche Vergütung in Höhe von 26.000,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer, wenn und soweit diese anfällt. Für bestimmte Funktionen innerhalb des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder eine erhöhte Vergütung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit einen jährlichen Aufschlag in Höhe von 100 % der Grundvergütung, der stellvertretende Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit einen jährlichen Aufschlag in Höhe von 50 % der Grundvergütung. Die erhöhte Vergütung ist unter Berücksichtigung der größeren Verantwortung und des höheren zeitlichen Aufwands, die mit der Ausübung der jeweiligen Funktionen verbunden sind, gerechtfertigt und angemessen.

Aus den beschriebenen Festsetzungen der jährlichen Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich, dass der Höchstbetrag der Vergütung für ein Aufsichtsratsmitglied entsprechend seiner Funktion unterschiedlich ausfällt. Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung, welche die Gesellschaft jährlich für den Aufsichtsrat aufbringt, ist von der Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats unabhängig und insofern auch der Höhe nach abschließend festgelegt.